

Teltower Kreisblatt.



No. 42.

Teltow, den 17. October

1866.

Dieses Blatt erscheint Mittwoch. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Außer in der Haupt-Expedit. in Teltow werden Inserate angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Siefe, in Zossen beim Hrn. W. Müller, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in L.-Wusterhausen im Comtoir des Hrn. F. Gappe für Bank-, Commiff.- und Incasso-Geschäfte, Allgemeine Sparkasse &c. &c., in Berlin im Central-Annoncen-Bureau von Grett & Große, Köpstraße N 1., vis-à-vis dem königlichen Rathhause.

A m t l i c h e s

Am Freitag den 19. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,
sollen auf hiesigem Marktplatz noch drei dem Kreise gehörige Landwehrpferde öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Teltow, den 16. October 1866. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

In unseren Kreislazarethen sind die Verwundeten nunmehr bis auf wenige, welche Aufnahme in Privatpflege gefunden haben, geheilt, und sind die Kreislazarethe daher aufgelöst. Sobald sämtliche Rechnungen der Lazarethe zusammengestellt sind, wird eine General-Versammlung von Bevollmächtigten der theilhaftigen Gemeinden und Güter berufen werden um die Rechnungen abzunehmen, das Comité zu dechargiren und über den bedeutenden Geldüberschuß anderweit zu bestimmen.

Teltow, den 15. October 1866.

Das Central-Comité für die Vereinslazarethe des Teltow'schen Kreises.

(gez.) v. Gayl. v. Benda. v. d. Kneesebeck. Schmidt. Doussaint. Pasewaldt.

In Folge höherer Anordnung sind eingehende Ermittlungen über die Wirksamkeit der freiwilligen Krankenpflege im Felde bei der Armee während des Krieges gegen Oesterreich angestellt worden.

Da außer den durch freiwillige Thätigkeit errichteten Kreislazarethen zu Teltow, Mittenwalde und König-Wusterhausen auch Privatpflege-Veranstaltungen zur Wirksamkeit gewesen sind, mir aber deren Ausdehnung und Thätigkeit speciell nicht bekannt ist, so ersuche ich die Ortsbehörden im Kreise, mir **schleunigt und spätestens bis zum 21. d. Mts.** ausführlichen Bericht darüber zu erstatten:

- 1) welche Vereine oder Corporationen an Krankenpflege sich betheiligt haben, in welcher Weise und von welchem Zeitpunkte ab;
- 2) wo und in welchem Maße Anstalten zur Unterbringung von Verwundeten und Kranken getroffen, und in wie weit dieselben benutzt sind;
- 3) welche geistliche Verbindungen, Pfleger und Krankenschwestern für die Zwecke der Krankenpflege bei der Armee disponibel gestellt, und auf den Kriegsschauplatz in welche Lazarethe entsendet haben, sowie
- 4) ob Locale mit und ohne Lazaretheinrichtung, ob öffentlich oder gegen Vergütung zur Disposition gestellt sind.

Teltow, den 15. October 1866.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Nach §. 28. des Gesetzes vom 6. Juli 1866 betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden &c. — erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militairpersonen, von Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ab-